

## Die allgemeine Berathung

des norddeutschen Verfassungs-Entwurfs hat die Zuversicht auf das Gelingen des Werkes in hohem Maße bekräftigt und gehoben: schon jetzt liegt ein Scheitern kaum noch im Bereiche menschlicher Voraussicht.

Die Ueberzeugung, welche der Präsident des Hauses bei der Uebernahme der Leitung aussprach, die Ueberzeugung, „daß der große Zweck, zu welchem die Versammlung berufen sei, nicht unerfüllt bleiben dürfe,“ waltet sichtlich in der weit überwiegenden Mehrheit des Reichstages ob und läßt die nebensächlichen Rücksichten und Wünsche vor der gemeinsamen nationalen Hingebung zurücktreten.

Nur ein kleiner Bruchtheil des Reichstages verhält sich gradezu ablehnend gegen den Entwurf der Regierung.

Alle übrigen Theile der Versammlung von den streng Konservativen bis zur national-liberalen Fraction hin sind entschlossen, das Werk der Regierungen kräftig zu fördern.

Die Annahme, daß der Regierung in dem festen Kern entschiedener Konservativer und gemäßigter Liberaler die Mehrheit des Hauses zur Seite stehen werde, hat sich bereits vollaus bestätigt.

Über weit über diese nächsten Freunde hinaus hat sich die Bereitwilligkeit zur Unterstützung der Regierung auf willkommene Weise geltend gemacht. In der national-liberalen Fraction zumal haben die neu hinzugekommenen Gesinnungsgenossen aus den neuen Landes- theilen durch die Frische und den zuversichtlichen Hauch ihrer eigenen Begeisterung augenscheinlich die vorher durch manche Bedenken gelähmte Stimmung belebt und gehoben.

Das erhebliche dieser Bedenken, daß dem Reichstage das Recht der Mitwirkung bei der Feststellung der Reichsausgaben verkümmert werden solle, ist durch die Erklärungen des Bundes-Präsidenten Grafen Bismarck, welche einen tiefen Eindruck auf die Versammlung machten, beseitigt worden.

Am Schlusse der allgemeinen Berathung scheint bereits allseitig die Ueberzeugung und der Entschluß festzustehen, daß alle Diejenigen, welche den norddeutschen Bundesstaat überhaupt wollen (und ihre Zahl ist eben die weit überwiegende im Reichstage), der Regierung helfen müssen, das Werk auf der Grundlage des vereinbarten Entwurfs rasch und fest zur Verwirklichung zu bringen.

So wird denn, wenn nicht Alles trügt, dieser Reichstag die Hoffnungen Deutschlands ihrer Erfüllung entgegenführen.

## Kurzer Ueberblick über den Verfassungs-Entwurf des Norddeutschen Bundes.

Der Reichstag des „Norddeutschen Bundes“ hat seine eigentliche Arbeit, die Berathung der Bundes-Verfassung, begonnen.

Um den Reichstagsverhandlungen leichter folgen zu können, wird es nöthig sein, sich den Verfassungsentwurf, welcher denselben zu Grunde liegt, in seinen Hauptzügen nochmals zu vergegenwärtigen.

Zunächst findet eine Generaldebatte, das heißt eine allgemeine Verhandlung über Ziel und Zweck und über die wesentlichen Grundzüge der Verfassung statt, — es kommt daher für's Erste darauf an, diese Grundzüge bestimmt ins Auge zu fassen.

Folgendes sind, um es in aller Kürze zu wiederholen, die Hauptgrundlagen des Verfassungs-Entwurfs, über welchen der Reichstag Beschluß fassen soll.

Der König von Preußen schließt mit allen Fürsten und freien Städten Norddeutschlands (bis zur Linie des Mains) einen Bund zum Schutze des Bundesgebietes, so wie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes.

Der Norddeutsche Bund umfaßt ein Gebiet mit nahezu 30 Millionen Einwohnern.

Die Beziehungen zu den süddeutschen Staaten sollen sofort nach Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes durch Verträge geregelt werden.

In dem ganzen Umfange des Bundes besteht ein gemeinsames Heimathsrecht: der Angehörige eines jeden Bundesstaates gilt als Inländer in allen anderen Bundesstaaten.

Gemeinsame Bundesangelegenheiten sind: Freizügigkeit und Niederlassung, — Gewerbebetrieb, — Colonisation, — Auswanderung; — Zoll- und Handelseinheit; — das Maas-, Münz- und Gewichts-Wesen; — das Bankwesen; — die Erfindungs-Patente; — der Schutz geistigen Eigenthums; — der Schutz des deutschen Handels und der deutschen Schiffahrt im Auslande; — das Eisenbahnwesen im Interesse der Bundesvertheidigung und des Verkehrs; — der Schiffahrtsbetrieb auf Wasserstraßen; — das Post- und Telegraphenwesen; — gemeinsame Civilprozeß-Ordnung, gemeinsames Konkursverfahren; — Wechsel- und Handelsrecht.

Ferner: Einheit des Kriegswesens zu Lande und zur See.

Die Leitung des Bundes (das Bundes-Präsidium) steht dem König von Preußen zu: er hat das Recht, den Bund nach außen

zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Verträge abzuschließen. Er ernennt den Bundeskanzler und die Bundes-Beamten. Er ist Oberbefehlshaber der Land- und Seemacht des Bundes. Er leitet oder beaufsichtigt die Verwaltung aller gemeinsamen Bundesangelegenheiten.

Die Gesetzgebung des Bundes wird durch den Bundesrath und den Reichstag ausgeübt: zum Zustandekommen eines Bundesgesetzes ist nöthig, daß die Mehrheit des Bundesrathes und die Mehrheit des Reichstages übereinstimmen.

Der Bundesrath besteht aus Vertretern aller Bundes-Regierungen, im Ganzen aus 43 Mitgliedern (darunter 17 preussischen). Der Bundes-Kanzler, den Preußen ernennt, führt den Vorsitz. Jedes Bundesglied kann Vorschläge machen.

Der Reichstag wird durch allgemeine und direkte Wahlen gewählt, — die Wahl gilt jedesmal für drei Jahre. Beamte sind nicht wählbar. Die Abgeordneten erhalten keine Besoldung oder Entschädigung. Zur Auflösung des Reichstages ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

Der Bundesrath und der Reichstag werden vom König von Preußen jährlich berufen: der Bundesrath kann außerdem auch allein berufen werden.

Das Bundeskriegswesen beruht auf der allgemeinen Wehrpflicht. Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre dem stehenden Heere und die folgenden fünf Jahre der Landwehr an (so daß die Gesamtdienstpflicht mit dem 32. Jahre beendigt ist). Im Frieden soll 1 Mann auf Hundert der Bevölkerung bei den Fahnen gehalten werden; bei wachsender Bevölkerung wird je nach 10 Jahren ein anderes Verhältniß festgesetzt werden. Alle Kosten und Lasten des Kriegswesens werden von allen Bundesstaaten gemeinschaftlich getragen. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die dazu gehörigen Einrichtungen werden dem Bundesfeldherrn jährlich 225 Thaler auf jeden Mann des Friedensheeres zur Verfügung gestellt.

Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Königs von Preußen, als Bundesfeldherrn, steht. Alle Bundesstruppen werden in ihrem Fahneneide verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten.

Die Kriegs-Marine der Nord- und Ostsee ist eine einheitliche Seemacht, unter preussischem Oberbefehl.

Die gemeinschaftlichen Ausgaben des Bundes, abgesehen von obigem Aufwande für das Bundesheer, sowie von dem mit dem Reichstage festzustellenden Aufwande für die Marine, werden durch Bundesgesetz, also durch Uebereinstimmung des Bundesrathes und des Reichstages, und zwar für die Dauer der Legislatur-Periode (d. h. die Dauer, für welche der Reichstag gewählt ist) fest- gestellt.

Die gemeinsamen Einnahmen des Bundes sind die Erträge der Zölle und der Verbrauchs-Abgaben, so wie die Ueberschüsse der Post- und Telegraphen-Verwaltung. Insoweit diese Einnahmen nicht hinreichen, um die gemeinsamen Ausgaben zu decken, werden Beiträge von den Bundesstaaten nach der Höhe der Bevölkerung aus- geschrieben.

Ueber die Verwendung der gemeinschaftlichen Einnahmen und Beiträge hat das Präsidium dem Bundesrath und dem Reichstage Rechnung zu legen.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten werden vom Bundesrath, Verfassungsstreitigkeiten vom Bundesrath oder nöthigen Falls durch ein Bundesgesetz erledigt.

## Erklärung des Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck über den Verfassungs-Entwurf.

Bei der allgemeinen Berathung des Verfassungs-Entwurfs nahm der Minister-Präsident als erster Bundes-Kommissarius das Wort, um über die Stellung und die Absichten der Regierung einige vorläufige Andeutungen zu machen. Er äußerte sich dabei wie folgt:

„Es hat nicht unsere Absicht sein können, eine Grundverfassung in höchster denkbarer Vollkommenheit herzustellen, in welcher die Einheit Deutschlands auf ewig verbürgt werde und doch gleichzeitig jedem Belieben der Einzelstaaten die freie Bewegung gesichert bleibe. Einen solchen Stein der Weisen, wenn er zu finden ist, zu entdecken, müssen wir der Zukunft überlassen.“

Wir glauben aber, daß, wenn unser Entwurf hier angenommen wird, für das deutsche Volk die Bahn frei gemacht worden ist, und daß wir das Vertrauen zum Genius unseres eigenen Volkes haben können, daß es auf dieser Bahn den Weg zu finden wissen wird, der zu seinen Zielen führt. Wenn